

AMT S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 21

Internet: www.weilheim-schongau.de

27. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr	Seite 105
Öffentliche gemeinsame Sitzung des Sozialausschusses und des Sozialbeirates	Seite 106
Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung	Seite 106
Wasserrecht; Antrag der Gemeindewerke Peißenberg auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwasser aus der Kläranlage in die Ammer	Seite 107
Zustellung einer Baugenehmigung	Seite 109

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2022 folgende Übungen durch:

Landezone Schongau – Guselried, Sauwald,
Gde Prem, Gde Schwabsoien, Gde Steingaden, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Stadt Schongau,

05.07.2022 (ca. 07:30 Uhr) – 15.07.2022 (ca. 12:30 Uhr)

Freifalltraining „Truppführer“ im Rahmen der vertikalen Verbringung -
Absetzen von Gleitfallschirmspringern und anschließender Landung
mit Gleitfallschirmen

Teilnehmende Soldaten: ca. 45
Teilnehmende Fahrzeuge: 5 Radfahrzeuge

Fallschirmabsprünge: ca. 80 pro Tag

Gde Eglfing, Gde Huglfing, VG Rottenbuch

14.07.2022 (ca. 06:00 Uhr) – 14.07.2022 (ca. 18:00 Uhr)

15.07.2022 (ca. 06:00 Uhr) – 15.07.2022 (ca. 18:00 Uhr)

Gefechtsübung - Orientierungsmarsch

Teilnehmende Soldaten: ca. 30 - 50

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 20.06.2022

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Sozialausschusses und des Sozialbeirates

Die nächste öffentliche gemeinsame Sitzung des Sozialausschusses und des Sozialbeirates des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 04.07.2022, um 14:00 Uhr
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Schuldner- und Insolvenzberatung; Antrag auf Erhöhung der Beratungs-kapazitäten in der Schuldnerberatung
3. Vorstellung der ersten Zwischenergebnisse aus der Evaluation des Planungshandbuchs
4. Vorstellung des Beratungsangebotes durch den Bezirk Oberbayern
5. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel findet

am Mittwoch, den 20. Juli 2022 um 16.30 Uhr in der Gaststätte Bayerischer Rigi auf dem Hohen Peißenberg
statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Freizeitradkonzept
 - a. Information zum Sachstand
 - b. Kosten und Finanzierungskonzept

- c. Beschlussfassung zur Beantragung von LEADER-Fördermitteln
- d. Beschlussfassung zur Anpassung der Umlage ab dem Geschäftsjahr 2023
- 3. Wünsche und Anträge
- 4. Sonstiges

Schongau, 23.06.2022

gez.

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

Wasserrecht;

Antrag der Gemeindewerke Peißenberg auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage in die Ammer

Bekanntmachungstext

Von den Gemeindewerken Peißenberg KU, Hauptstraße 116, 82380 Peißenberg, wurde der Antrag auf Erlass einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs.1 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Peißenberg in die Ammer (Gewässer I. Ordnung) beantragt.

Die Kläranlage Peißenberg behandelt die Abwässer vom Markt Peißenberg und zukünftig auch der Gemeinde Hohenpeißenberg (Prognose 5.000 EW). Die Entwässerung der beiden Kommunen erfolgt überwiegend im Mischsystem und teilweise im Trennsystem. Zum häuslichen Abwasser des Einzugsgebietes kommen weitere Belastungen aus dem Fremdenverkehr und dem Gewerbe hinzu. Es ist nach Angaben der Gemeindewerke keine abwasserintensive Industrie angesiedelt oder in Zukunft zu erwarten. Zur Co-Vergärung auf der Kläranlage werden Molkereiabwässer in hausabwasserähnlicher Zusammensetzung angeliefert.

Die Kläranlage Peißenberg verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren und ist für eine BSB-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage von 1.928 kg/d, das entspricht 32.000 EW₆₀, ausgelegt. Die Ausbaugröße wird somit von 27.000 EW₆₀ auf die maximal rechnerisch nachweisbare Ausbaugröße von 32.000 EW₆₀ erhöht. Die biologische Reinigung erfolgt nach dem Belebtschlammverfahren. Rechtlich ist die Anlage der Größenklasse 4 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen.

Der maximale Trockenwetterabfluss zur Kläranlage wird aufgrund des hohen Fremdwasseranteils von 310 m³/h auf 500 m³/h erhöht. Das Q_M bleibt trotz des geplanten Anschlusses der Gemeinde Hohenpeißenberg bei 650 m³/h.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

$$Q_{T, h, max.} = 500 \text{ m}^3/\text{h} \text{ bzw. } 139 \text{ l/s}$$

$$Q_M = 650 \text{ m}^3/\text{h} \text{ bzw. } 180 \text{ l/s}$$

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall wird von einem Fremdwasseranfall im Jahresmittel von Hohenpeißenberg und Peißenberg von ca. 40 %, unter Berücksichtigung der kontinuierlichen Fremdwassersanierungen, ausgegangen. Unter Berücksichtigung des über 25 % liegenden Fremdwasseranteils müssen die nach Anhang 1 der AbwV mindestens zu stellenden Anforderungen reduziert werden.

Der Markt Peißenberg stellt ein Kanalsanierungskonzept für das gesamte Satzungsgebiet auf, zudem erfolgten auch in der Vergangenheit Kanalsanierungen, um das Fremdwasser zu reduzieren. Die Gemeinde Hohenpeißenberg hat ebenfalls eine Kanalsanierungsplanung zur Fremdwasserreduktion für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt.

Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit von gestauten Gewässern gegenüber Phosphoreinträgen werden nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 im Einzugsgebiet des Ammersees weitergehende Anforderungen gestellt.

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die nichtabgesetzte, homogenisierte 2 h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	72 mg/l
-----------------------------	------------	---------

Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB ₅	16 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH ₄ -N	8 mg/l
Gesamtstickstoff	N _{ges}	14,4 mg/l
Gesamtphosphor	P _{ges}	1 mg/l

Der Grenzwert für Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis vom 23.05.2022 stattzugeben. Die Dauer der Erlaubnis soll auf 20 Jahre erteilt werden.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 04.07.2022 bis zum Ablauf des 04.08.2022
 - in den Räumen der Gemeindewerke Peißenberg KU, Hauptstr. 116 (Rigi-Center), Zi. 02/II. Stock, 82380 Peißenberg
 - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau
 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

(bitte untenstehende Hinweise beachten)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau **(unter vorheriger Terminvereinbarung)** oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Gemeinde / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Schongau, den 15.06.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau
 Dienststelle Schongau, Münzstr. 33
gez.

Daniela Gröndahl

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2022-0497 vom 27.06.2022 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 27.06.2022 (BV-Nr. 2022-0497) wurde der Antrag von Herr Michael Rigas, Hangstraße 6, 82362 Weilheim i. OB auf Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch einen Anbau im Erd- und 1. Obergeschoss auf dem Grundstück Fl.Nr. 2800 der Gemarkung Weilheim bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt

Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Saal, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 27.06.2022
-Bauamt-

Saal